

# Positionspapier der Stadtwerke München GmbH zum Bayerischen Modernisierungsgesetz

Lobbyregisternummer Bayerischer Landtag: DEBYLT0164

Die Schaffung eines Modernisierungsgesetzes stellt einen wesentlichen Schritt dar, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Rechtssicherheit zu erhöhen sowie einen Beitrag zur Kosteneffizienz und zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zu leisten. Dieses Gesetz ist somit ein Schlüsselinstrument, um die Wirtschaft in Bayern zukunftsfähig zu gestalten.

Die Stadtwerke München begrüßen daher die Vorlage des Modernisierungsgesetzes ausdrücklich. Damit die Modernisierung und weitere Entbürokratisierung gelingt, sind aus unserer Sicht folgende politisch entscheidenden Punkte von besonderer Bedeutung:

## I. Konkrete Änderungsvorschläge zum Ersten Modernisierungsgesetz Bayern

### Ergänzung der verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9

Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch die zugehörigen Speicheranlagen aufgenommen werden, um diese ebenfalls genehmigungsfrei zu stellen.

#### ► WIR SCHLAGEN FOLGENDE ANPASSUNGEN in Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 VOR:

##### Art. 57 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

...

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind verfahrensfrei:

...

Nr. 9 . Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren **sowie zugehörige Speicheranlagen** sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage

## II. Weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau in Bayern

### 1. Erleichterungen bei Berichtspflichten für Unternehmen in Privatrechtsform nach Art. 94 BayGO (

Aktuell sieht Art. 94 Abs. 1 S. 2 BayGO (Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform) lediglich vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde „Ausnahmen zulassen“ kann. Es gibt hier großes Entbürokratisierungspotenzial, wenn Art. 94 BayGO gelockert würde, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für Jahresabschlüsse.

### 2. Bürokratiearme nationale Umsetzung von EU-Vorgaben für Digitale Fragestellungen

Die Erfahrungen mit der föderalen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die nicht nur für Unternehmen mit Tätigkeiten in mehreren Bundesländern zu einer fragmentierten und teils inhomogenen Anwendungslandschaft geführt hat, legen nahe, dass für neu digitale Regulierungen wie beispielsweise den AI-Act ein anderer Ansatz gewählt werden sollte.

Wir sind der Überzeugung, dass eine zentrale Umsetzung und Aufsicht über eine Bundesbehörde, wie die Bundesnetzagentur (BNetzA), erhebliche Vorteile nicht nur für überregional tätige Unternehmen mit sich bringen würde. Dies würde zu einer konsistenteren und klareren Rechtsanwendung führen und die Rechtssicherheit sowie Planbarkeit für Wirtschaftsakteure deutlich verbessern.

Diese Zentralisierung würde zudem Effizienz und Effektivität in der Verwaltungspraxis erhöhen und eine bürokratische Zersplitterung vermeiden. Außerdem würde eine zentrale Stelle die Kommunikation mit EU-Institutionen vereinfachen und so die Kohärenz mit europäischen Vorgaben sicherstellen.

### 3. Reduzierung der Berichtspflichten an staatliche Statistiken

Wir schlagen vor, die Berichtspflichten an staatliche Statistiken zu verringern. Zum Beispiel sollte es grundsätzlich ausreichend sein, Daten nur einmal im Jahr statt vierteljährlich zu melden.

## III. Modernisierungsmaßnahmen Energiewende/Wasserkraft

### 1. Wasserkraft

Die Wasserkraft trägt etwa 12 TWh/a zur Stromerzeugung in Bayern bei. Dabei ist sie grundlastfähig, sehr gut plan- und teilweise sogar speicherbar. Die Wasserkraft hilft bei der Netzstabilisierung, kann am Regelenergiemarkt teilnehmen, ist i.d.R. schwarzstartfähig, hat nicht nur unter den Erneuerbaren den höchsten Erntefaktor (Verhältnis von gewonnener zu investierter Energie) und trägt - ohne auf selten vorkommende Elemente angewiesen zu sein – zur lokalen Wertschöpfung bei. Aus etlichen, durch die Wasserkraft genutzten, natürlichen, erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern haben sich Sekundärhabitats entwickelt, die teilweise überregionale Bedeutung und so FFH- oder Natura 2000-Schutzstatus erlangt haben.

Die Bayerische Staatsregierung hat das Ausbaupotential der Wasserkraft in der Größenordnung von 1 TWh/a ermittelt. Die Verfahrensdauer und -komplexität steht diesem Ausbau vielerorts

entgegen. Positive Aspekte wie die Vermeidung von Klimafolgeschäden, die Reduzierung des aufgrund der volatilen Erneuerbaren Energien erforderlichen Netzausbaus sowie die Unabhängigkeit von Energie- oder Rohstoffimporten finden in behördlichen Abwägungsprozessen oftmals keine adäquate Gewichtung, obwohl die Wasserkraft auch gesetzlich im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient (EEG 2023).

#### WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ÄNDERUNG VOR:

1. **Bereitstellung ausreichender Personalkapazitäten zur zügigen Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren oder Hinzuziehung von Dritten.**
  - **Mögliche Regelung in Art. 63 ff. BayWG (analog §43g EnWG):** "Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen [...]."
2. **Flächendeckende Einführung der digitalen Akte zur Beschleunigung von Verfahren und zur Einsparung von Ressourcen.**
3. **Konzentrierung von großen und komplexen Verfahren an den Regierungen statt Durchführung bei Kreisverwaltungsbehörden.**
  - **Mögliche Regelung in neuem Art. 63 Abs. 2a BayWG:**
  - **"Die Regierungen sind sachlich zuständig für Entscheidungen, die das Aufstauen von Wasserläufen sowie das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Wasserläufen für Zwecke der Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkraften betreffen, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1.000 kW übersteigt."**

## 2. Windenergie an Land

### a. Bayerisches Ministerialblatt 430

Im Bayerischen Ministerialblatt 430 vom 30. August 2023 wurden die Regelungen zum sogenannten Landschaftsbildausgleich neu gefasst. Zu diesen Regelungen gibt es aus unserer Sicht Anpassungsbedarf.

#### Anwendungsbereich der 75%igen Reduktion der Ersatzzahlungen

Im Ministerialblatt werden unter anderem in Abhängigkeit von den Wertstufen des Landschaftsbildes Ersatzzahlungen festgesetzt. Hierbei ist eine 75%ige Reduktion für solche WEAs möglich, die in einem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet für WEA errichtet werden.

Die Regionalpläne werden derzeit aufgrund der bundesgesetzlichen Fristen des Windflächenbedarfsgesetzes in unterschiedlichen Entwurfsschritten überarbeitet, d.h. zum 31.12.2027 bzw. dem 31.12.2032, sodass für Bayern mit verbindlichen Regionalplänen auf dieser Basis ab 01.01.2028 bzw. 01.01.2033 zu rechnen ist.

Es ist somit bayernweit von Projektkonstellationen auszugehen, bei denen zum Antrags- bzw. Genehmigungszeitpunkt nach BImSchG noch kein Regionalplan-Vorranggebiet besteht, dies jedoch zum Errichtungszeitpunkt der Fall ist.

Im Ministerialblatt ist nicht eindeutig geregelt, dass die Reduktion auch für derartig gelagerte Projekte anwendbar ist. Angesichts der bundesgesetzlichen Fristen und den vorstehenden Regelungen gem. Ministerialblatt werden Projekte möglicherweise verzögert, um die 75%ige Reduktion der Ersatzzahlungen zu erzielen.

Die Reduktion ist zudem nicht anwendbar für Sondergebiete Wind gem. Kommunalen Flächennutzungsplänen.

Dies steht im Widerspruch zu den Ausbauzielen der Energiewende. Aus unserer Sicht ist eine rechtliche Klarstellung erforderlich, dass die 75%ige Reduktion der Ersatzzahlungen auch für Flächen gilt, die bei BImSch-Antragsstellung im Entwurf der Flächenkulisse des jeweiligen Regionalplans enthalten sind.

#### Anwendbarkeit in kommunalen Flächennutzungsplänen

Die Regelungen des Ministerialblatts sehen vor, dass die 75%-Reduktion lediglich im Geltungsbereich von Regionalplänen möglich ist. Dies geht zulasten von Kommunen, die grundsätzlich neben der Regionalplanung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit die Möglichkeit haben, Teil-Flächennutzungspläne Wind auszuweisen. Windenergieprojekte in solchen Flächennutzungsplänen erfahren somit eine Schlechterstellung zugunsten von Projekten in Regionalplänen.

Wir schlagen vor, dass die Reduktionsmöglichkeit erweitert wird auf Windenergieprojekte, die auf Basis von kommunaler Bauleitplanung realisiert werden.

## Höhe der Ersatzzahlungen

Die neuen Regelungen sehen ohne erkennbare inhaltlich nachvollziehbare Begründung Ersatzzahlungen in teils mehr als verdoppelter Höhe gegenüber der vorangehenden Regelung vor:

Bei einem mittelgroßen Park mit 5 WEA und jeweils 262,5m Gesamthöhe in Wertstufe 3 und außerhalb eines Regionalplans ergibt sich beispielhaft Folgendes:

ALT:	5 WEAs x 262,5 m/WEA x 555 EUR/m *	= 728 TEUR
NEU:	5 WEAs x 262,5 m/WEA x 1.226 EUR/m **	= 1.609 TEUR.

\* Gem. Windenergieerlass 2016 Anlage 2 Matrix zur Berechnung des Ersatzgeldes (Beträge von 90 –1.200 EUR/m)

\*\* gem. Ministerialblatt Nr. 430 vom 30.08.2023 (Beträge von 199 – 2.650 EUR)

Somit bestehen in diesem Beispiel mit 882 TEUR Differenz mehr als doppelt so hohe Ersatzzahlungen in insgesamt maßgeblicher Höhe von 1,6 Mio. EUR.

Unterstellt man beispielhaft bayernweit 30 solcher betroffener Windparks, ergäbe sich eine Ersatzzahlungssumme von knapp 50 Mio. EUR (und Mehrzahlungen i.H.v. über 25 Mio. EUR). Es ist davon auszugehen, dass dies einen maßgeblichen Effekt auf die Realisierungswahrscheinlichkeit hätte bei in diesem abstrahierten Beispiel über 1 GW installierter Leistung (bei 7 MW pro WEA).

### b. Bannwald

Beim sog. Bannwald handelt es sich um eine besonders geschützt Wald-Kategorie. Hier wird bislang sinngemäß gefordert, dass ein 1:1 Ausgleich der betroffenen Fläche unmittelbar angrenzend erfolgen muss. Dies hat sich bereits in der Vergangenheit als projektkritisch herausgestellt, da solche Waldqualitäten und / oder der Flächenzugriff nicht unmittelbar angrenzend und ggf. nicht im 1:1 Verhältnis zur Verfügung stehen. So auch im BaySF Projekt Altötting. Hier wurde eine abweichende Regelung zugunsten des Projekts dergestalt getroffen, dass der Ausgleich auch an anderer Stelle erfolgen kann. Wir schlagen vor, bayernweit gleiche Leitlinien analog zu Altötting als Grundlage für die jeweils notwendige Einzelfallprüfung zu schaffen, sodass sich der Ermessensspielraum der regional zuständigen Behörde hieran orientiert.

## Maßnahmen zur Beschleunigung der Wärmewende

Über die Hälfte der Energie nutzen wir, um unsere Häuser, Büros und Geschäfte zu heizen und um Wärme für Gewerbe und Industrie bereitzustellen. Somit ist die Wärmewende – die Energiewende im Wärmebereich – die Voraussetzung dafür, dass die Energiewende als Ganzes gelingt. Geothermie ist „grüne Wärme“, sie dekarbonisiert die Wärme- und Kälteversorgung, verringert Energieimporte und schafft Wertschöpfung in Deutschland. Dabei liegt die Lösung für die Wärmewende im urbanen Raum klar auf der Hand: Eine beschleunigte und fokussierte Geothermienutzung kann einen erheblichen Beitrag liefern, sofern die Rahmenbedingungen schnellstens an die der anderen erneuerbaren Energieträger angepasst werden, um zu einem schnellen Ausbau zu gelangen und hier zur Versorgungssicherheit beizutragen<sup>1</sup>. Das hydrothermale Potential Bayerns ist ausreichend, um bis zu 25 Prozent des bayerischen Wärmebedarfs im Gebäudesektor aus der Tiefen-Geothermie zu decken. Um es für die Wärmewende in Bayern auch heben zu können und den Ausbau, auch zur Substitution von russischem Gas, massiv zu beschleunigen, braucht es dringend Verbesserungen der Rahmenbedingungen.

Auf Basis unserer Erfahrung beim Ausbau der Geothermie schlagen wir – in Ergänzung der notwendigen Anpassungen auf Bundesebene – folgende Beschleunigungsfaktoren für Bayern vor:

### ► WIR SCHLAGEN FOLGENDE ANPASSUNGEN VOR:

- **Zulassungsverfahren: Verfahrensbeschleunigung durch Standardisierung der Prüfung von Zulassungsanforderungen**
- **Ergänzung des BEW-Förderprogramms um regionalisierte Förderung**
- **Verstärkung von Aus- und Weiterbildung von Fachkräften (Ausbildungsprämie)**

### 1. **Zulassungsverfahren: Verfahrensbeschleunigung durch Standardisierung der Prüfung von Zulassungsanforderungen**

Aus Sicht der SWM ist es zum Gelingen der Wärmewende unabdingbar, die Zulassungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Daher ist eine **Standardisierung der Prüfung von Zulassungsanforderungen** einzuführen. Insbesondere beim Einsatz etablierter Technologien und bekannter Stoffe kann so auf eine aufwändige Einzelfallprüfung verzichtet werden.

Nach Ansicht der SWM sind die Errichtung, der Betrieb sowie das Repowering von Geothermie-Anlagen mittlerweile hinsichtlich der eingesetzten Technologien und Stoffe etabliert. Zulassungsrelevante Wissensdefizite, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der eingesetzten Technologien und Stoffe auf Mensch und Umwelt, bestehen in der Regel nicht.

So haben die SWM für ihre Projekte, in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, eine „Positivliste“ von Stoffen etabliert, die bei der Herstellung der Bohrungen in Interaktion mit

<sup>1</sup> Studie des Fraunhofer-Institutes IEG „**Roadmap Tiefe Geothermie für Deutschland** – Handlungsempfehlungen für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für eine erfolgreiche Wärmewende“ vom Februar 2022

dem Grundwasser stehen und deren Verwendung aus gewässerökologischer und wasserrechtlicher Sicht als unproblematisch gilt. Damit können Vorhabenträger und die zuständigen Behörden auf eine detaillierte Planung bzw. Prüfung verzichten und letztendlich die Planung und Zulassung von Geothermie-Vorhaben deutlich beschleunigt werden.

## 2. Ergänzung des BEW-Förderprogramms um regionalisierte Förderung

Wärmenetzinfrastrukturen, die in vielen Städten bereits vorhanden sind, bilden die Grundlage für die Wärmewende. Für die Einspeisung von Wärme aus Geothermieanlagen können bestehende Wärmenetze genutzt werden, insbesondere dann, wenn die neu entstehenden Anlagen in räumlicher Nähe zu den bisherigen Erzeugungsstandorten (i. d. R. mit fossilen Energieträgern betriebene KWK-Anlagen) entstehen. Daher ist die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) zu begrüßen.

Um die notwendigen Investitionen in die Wärmenetze abzusichern, sollte die nationale Förderkulisse allerdings noch **um regionalisierte Förderungen ergänzt bzw. erweitert werden**.

## 3. Verstärkung von Aus- und Weiterbildung von Fachkräften (Ausbildungsprämie)

Die zunehmende Erschließung von geothermalen Quellen und deren Nutzung und Einbindung in Wärmenetze erfordert eine ausreichende Menge an qualifizierten Fachkräften entlang der gesamten Wertschöpfungskette für die tiefe und oberflächennahe Geothermie. Der Bedarf an Aus- und Weiterbildung ist enorm. Die Politik muss diese Herausforderung über interdisziplinäre Strategien zur Fachkräftesicherung mit hoher Priorität adressieren.

Der steigende Ressourcenmangel würde im Weiteren zu erheblichen Verzögerungen bei der Planung und Errichtung von Geothermieprojekten sowie entlang den Lieferketten führen. Daher ist es enorm wichtig, dass (lokal verfügbare) Fachkräfte ausgebildet werden, die entsprechende Lösungsansätze entwickeln und Maßnahmen umsetzen können.

Ein entscheidender Ansatz zur Umsetzung der Wärmewende bei Industrie, Gewerbe und Handwerk ist die daher die forcierte Ausbildung von Fachkräften in entsprechenden Ausbildungs- und Studiengängen. Hilfreich wäre die Schaffung einer Ausbildungsprämie für die Berufe, die für die Erreichung der Klimaziele besonders wichtig sind.



## IV. Modernisierungsmaßnahmen Mobilitätswende

### 1. Bürokratieabbau bei staatlichen Förderverfahren

Wir schlagen vor,

- a) auf die Antragsverfahren auf Förderunschädlichkeit des vorgezogenen Maßnahmenbeginns zu verzichten. Künftig sollte eine Anmeldung zu Förderprogrammen (z.B. im ÖPNV: jährliche Anmeldung zum Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz BayGVFG) vor dem Beginn einer Maßnahme ausreichend sein. Das führt zur Beschleunigung des Maßnahmenbeginns.
- b) die Berichtspflichten während einer laufenden Förderung zu entschlacken. Zum Beispiel müssen bisher bei geförderten landesbedeutsamen Buslinien in den ersten drei Jahren halbjährlich die Fahrgastentwicklung, Erlösdaten, Pünktlichkeit, entfallene Verbindungen und unvorhergesehene Ereignisse erhoben werden. Aus unserer Sicht sind deutlich weniger Daten für eine Erfolgsmessung ausreichend.
- c) die Nachweise in Förderverfahren zu verschlanken. Aus unserer Sicht sollte es ausreichend sein, die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Eine nochmalige zeitaufwendige und ressourcenbindende Prüfung durch die Zuwendungsbehörden wäre dann vermeidbar bzw. könnte sich bei Bedarf auf Stichproben beschränken. Bisher müssen in vielen Verfahren eine WP-Bescheinigung vorgelegt und zusätzlich umfangreiche Nachweise gegenüber dem Fördergeber geführt werden.

### 2. Delegation der technischen Aufsicht auf Betriebsleiter der Unternehmen

Wir schlagen vor, dass die staatlichen Behörden verstärkt die Möglichkeiten nutzen, die technische Aufsicht auf die bestellten Betriebsleiter der Unternehmen zu delegieren. Die Möglichkeit besteht zum Beispiel im Schienenverkehr aus § 5 Abs. 2 der Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab), die auch für U-Bahnen gilt: „Die Technische Aufsichtsbehörde kann sich bei der Ausübung der technischen Aufsicht sachkundiger Personen oder Stellen bedienen. Dazu gehört der Betriebsleiter nach § 8.“ Hierdurch wird das Wissen im Unternehmen und die Eigenverantwortung des Unternehmens besser genutzt, Verfahren vor den staatlichen Behörden werden verschlankt und die Verfahren gehen insgesamt schneller.

### 3. Behandlung von Werkstatt- und Verwaltungsgebäuden nach gleichen Maßstäben wie für vergleichbare Gebäude, die der jeweiligen Landesbauordnung unterliegen

Wir schlagen vor, dass an Werkstatt- und Verwaltungsgebäuden sowie vergleichbaren Betriebsgebäuden ohne öffentlichen Personenverkehr (z.B. Wagenhallen) keine strengeren Maßstäbe angelegt werden als an vergleichbare Gebäude, die der jeweiligen Landesbauordnung unterliegen. Solche Gebäude, die vorwiegend in Betriebshofanlagen vorkommen, werden wie andere gewerbliche Gebäude von den Mitarbeitenden des Unternehmers genutzt. Ein besonderes Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit wie an hochfrequentierten Bahnhöfen o. ä. besteht daher nicht. Es besteht demzufolge kein sachlicher Grund, an solche Bauwerke höhere Anforderungen an die technischen Genehmigungsunterlagen zu stellen als an vergleichbare Bauwerke, die nicht in den

Regelungsbereich der BOStrab fallen. Beispielsweise könnte die Überprüfung einer Gebäudestatik durch einen Prüfsachverständigen der TAB entfallen, wenn der Ersteller der Statik selbst die Qualifikation eines Prüfstatikers hat. Im Übrigen würde die Verantwortung dann vermehrt auf den Unternehmer übertragen, zusätzliche Gutachterkosten, deren Anteil an den Baukosten in der jüngeren Vergangenheit überproportional stark angestiegen ist, so eingespart und der bürokratische Aufwand gesenkt werden.

► **WIR SCHLAGEN FOLGENDE Ergänzung des § 60 BOStrab vor:**

*(1a) Die Prüfung der Bauunterlagen für Betriebsgebäude, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere Wagenhallen, Werkstatt-, Lager- und Bürogebäude von Betriebshöfen, richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnung für vergleichbare Gebäude, die keine Straßenbahnbetriebsanlagen sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde über den Prüfumfang.*

#### 4. Schülerverkehre

Das bayerische Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs sieht die Schulwegkostenfreiheit nur bei Mindestentfernungen zwischen Wohnort und Schule vor. Die Prüfung dieser Mindestentfernungen verursacht Prüfungsaufwand und damit Bürokratie bei den Kommunen. Außerdem dürfen Fahrkarten nur für den Schulweg ausgegeben werden. Dies verursacht Prüfungsaufwand und damit Bürokratie bei den jeweils ausgebenden Stellen (Kommunen / Schulen / Verkehrsunternehmen). Bürokratieärmer, gerechter und bürgerfreundlicher wäre zum Beispiel die Ausgabe von Deutschland-Tickets an alle Personen bis zu einer bestimmten Altersgrenze auf Kosten des Freistaats. Die finanziellen Auswirkungen auf den Freistaat und die Kommunen müssten geprüft werden.

#### 5. Förderung von Eigenleistung Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV), insbesondere Punkt 6.2.1.1

Laut den gegenwärtigen Richtlinien fördert der Freistaat Bayern **im Regelfall nur Fremdleistungen und keine Eigenleistungen**. Dies führt insbesondere im Bereich des Weichenbaus zu erheblichen Herausforderungen. Der Markt für Weichen ist derzeit praktisch leergefegt, was eine Intensivierung der Eigenleistung in diesem Bereich notwendig macht. Die Deutsche Bahn ist aktuell der Hauptabnehmer von Weichen, was für uns als SWM/ MVG bedeutet, dass wir oft 2-3 Jahre auf die Lieferung von Weichen warten müssen.

Zudem beinhalten unsere Weichenlieferungen individuelle Anpassungen, da jede Weiche spezifisch für den Einsatz in U-Bahn- und Straßenbahnstrecken konzipiert werden muss. Die Fertigung erfolgt manuell, weshalb auch die Werkzeuge hierfür speziell angepasst werden müssen; dies verkompliziert und verlängert zusätzlich unsere Bestellungen.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, haben wir die Kapazitäten für den Weichenbau in unserer Werkstätte in Fröttmaning erhöht und versuchen, diese als Eigenleistung zu bewältigen. Dies bringt jedoch eine Reihe von Problemen mit sich:

**Förderfähige Kosten:** Die aktuellen Richtlinien berücksichtigen nicht die spezifischen Anforderungen und Umstände der Weichenfertigung.

**Monopol der Weichenhersteller:** Die Monopolstellung der Hersteller führt zu hohen Preisen, was durch die Eigenfertigung vermieden werden könnte.

**Geringes Risiko:** Selbst bei erhöhten Fixkosten und variablen Kosten ergibt sich durch Eigenfertigung geringeres wirtschaftliches Risiko als bei langen Lieferzeiten und unsicheren Lieferverfügbarkeiten. Oftmals ist die Eigenfertigung in der gegenwärtigen Lage auch die wirtschaftlichere Variante.

**Doppelte Strafe:** Durch die Notwendigkeit zur Eigenfertigung entstehen zusätzliche Kosten. Gleichzeitig bestehen jedoch bei weitem keine hinreichende Fördermöglichkeiten für Eigenleistungen, was eine finanzielle Doppelbelastung darstellt.

► **WIR SCHLAGEN FOLGENDE Änderung an der RZÖPNV 6.2.1.1 vor:**

*Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Überprüfung und Anpassung der bestehenden Richtlinien. Insbesondere bitten wir darum, Eigenleistungen in diesen Ausnahmefällen mit den tatsächlichen Kosten als förderfähig anzuerkennen, um der Praxis des Marktes gerecht zu werden und weiterhin einen effizienten sowie sicheren Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in München zu gewährleisten.*

## V. Modernisierungsmaßnahmen Werkswohnungsbau

Um in Zukunft mehr Fachkräfte für die Beschleunigung der Energie-, Wärme- und Mobilitätswende gewinnen zu können, müssen mehr Werkswohnungen zur Verfügung gestellt werden. Da aktuell aber auch auf Landesebenen diverse Hemmnisse bestehen, kommt es oftmals zu erhöhten Kosten oder zeitlichen Verzögerungen. Das Modernisierungsgesetz sollte zum Anlass genommen werden, entsprechende Vereinfachungen im Werkswohnungsbau aufzugreifen, um den Fachkräftemangel abzumildern.

Aus unserer Sicht sind folgende Änderungen mit Blick auf eine erleichterte und kostengünstigere Realisierung von Werkswohnungen notwendig, um die Rahmenbedingungen für arbeitgebergeförderten Wohnungsbau zu optimieren:

### WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNGEN VOR:

- ▶ **Anpassungen in der Bayerischen Bauordnung:** Speziell für den Werkswohnungsbau sollten beschleunigte Genehmigungsverfahren und eine reduzierte Gebührenbemessung eingeführt werden, um Bauvorhaben kostengünstiger und schneller realisieren zu können.
- ▶ **Reduzierung der Anforderungen an den Schallimmissionsschutz:** Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz sollten gerade bei Werkswohnungen reduziert und damit der Bau von Wohnungen im direkten Umfeld von Lärmquellen oder schallintensiveren Arbeitsplätzen ermöglicht werden.
- ▶ **Erleichterungen im öffentlichen Vergaberecht zugunsten des seriellen Bauens:** Serielles bzw. teilserielles Bauen sollte im öffentlichen Vergaberecht der gewerkweisen Vergabe gleichgestellt werden.
- ▶ **Genehmigungsverfahren für den Werkswohnungsbau beschleunigen,** um kostengünstigere und schnellere Bauvorhaben realisieren zu können.
- ▶ **Energetische Sanierungsanforderungen nach Bestandsklassen absichten** (z. B. Anforderungen an Bestandsbauten nicht mit den Anforderungen für den Neubau gleichsetzen) und auf die energetisch wirksamsten Sanierungsbausteine (wie Dächer und Wärmeerzeugungsanlagen) fokussieren.
- ▶ **Zusätzliche Steuerbelastungen verhindern** (z. B. keine Erhöhung der Grunderwerbssteuer oder Grundsteuer)
- ▶ **Zertifizierungsanforderungen und -nachweise** für Gebäude möglichst einfach gestalten.
- ▶ **Zusätzliche Förderung für energetische Sanierungen auflegen.**

## 1. Anpassungen in der Bayerischen Bauordnung

Durch eine Ergänzung bzw. Änderung der Bayerischen Bauordnung um beschleunigte Baugenehmigungsverfahren für den Werkswohnungsbau könnte sowohl Zeit eingespart als auch damit verbundene Kosten gesenkt werden. Zudem könnte eine gesetzliche Verankerung einer reduzierten Genehmigungsgebührenbemessung des Werkswohnungsbaus analog dem sozialen Wohnungsbau den Werkswohnungsbau weiter finanziell entlasten.

Dies könnte z.B. erfolgen durch die Einführung einer „Gebäudeklasse E“. Damit könnten bauordnungsrechtliche und bautechnische Anforderungen an Bauvorhaben reduziert werden, um kostengünstiger planen und bauen zu können.

Auch sollten in den landesspezifischen Bauordnungen Ausnahmen bei Werkswohnungsbauvorhaben ermöglicht werden, die in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsplätzen entstehen sollen. Denkbar sind etwa Erleichterungen in Bezug auf Abstandsflächen oder von Nachverdichtungen.

Eine Erleichterung wäre auch die Einführung des digitalen Bauantrages sowie die Digitalisierung von Genehmigungsprozessen.

### WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Speziell für den Werkswohnungsbau sollten beschleunigte Genehmigungsverfahren und eine reduzierte Gebührenbemessung eingeführt werden, um Bauvorhaben kostengünstiger und schneller realisieren zu können.

## 2. Reduzierung der Anforderungen an den Schallimmissionsschutz

Aktuell ist es nicht möglich, Werkswohnungen im direkten Umfeld von Lärmquellen oder schallintensiveren Arbeitsplätzen zu bauen. Das betrifft etwa auch Bademeisterwohnungen auf dem Gelände eines Freibades oder Busfahrerwohnungen unmittelbar auf dem Gelände eines Busbetriebshofs, was aber für die Arbeitnehmer\*innen aufgrund der Nähe zum Arbeitsplatz viele Vorteile hätte.

### WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:

Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz sollten gerade bei Werkswohnungen reduziert und damit der Bau von Wohnungen im direkten Umfeld von Lärmquellen oder schallintensiveren Arbeitsplätzen ermöglicht werden.

## 3. Erleichterungen im öffentlichen Vergaberecht zugunsten des seriellen Bauens

Das öffentliche Vergaberecht fokussiert aktuell stark auf die gewerkweise Vergabe. Daher sind serielles bzw. teilserielles Bauen derzeit im Werkswohnungsbau nicht möglich. Diese Form des Bauens kann aber nicht nur zu einer deutlichen Bauzeitverkürzung führen, sondern auch finanzielle und qualitative Vorteile im Werkswohnungsbau bzw. im Wohnungsbau allgemein bieten.

**WIR FORDERN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG:**

Serielles bzw. teilserielles Bauen sollte im öffentlichen Vergaberecht der gewerkweisen Vergabe gleichgestellt werden.

### Ausbauoffensive Erneuerbare Energien

Die SWM haben sich mit der **Ausbauoffensive Erneuerbare Energien** das Ziel gesetzt, ab 2025 so viel **Ökostrom** in eigenen Anlagen zu produzieren, wie ganz München verbraucht. Dieses Ziel von rund 7 Terawattstunden (7 Milliarden Kilowattstunden) werden die SWM voraussichtlich wie geplant im Jahr 2025 erreichen. Damit 100 % Ökostrom – trotz Bevölkerungswachstum, einer zunehmenden Zahl von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen – für die Zukunft gesichert bleiben, wird der Ausbau regenerativer Erzeugungsanlagen aber nach 2025 fortgesetzt: Bis 2050 sollen so bis zu 8,4 Terawattstunden Ökostrom erzeugt werden, um den steigenden Strombedarf regenerativ abdecken zu können



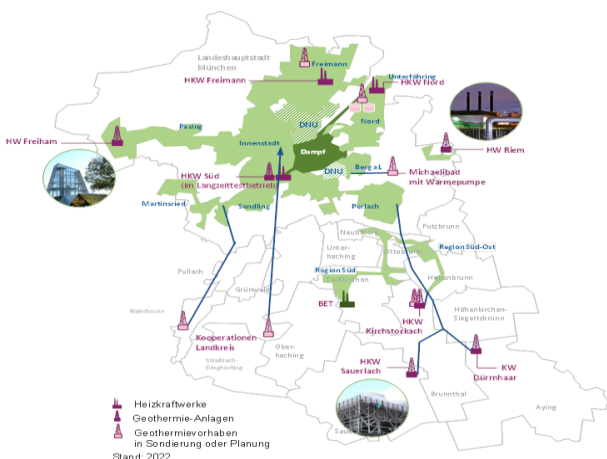
MÜNCHEN UND REGIONAL	
	14 Wasserkraftwerke
	2 Windkraftanlagen
	7 Geothermieanlagen*
	46 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
	12 Kälteerzeugungs-/Grundwasserkälteanlagen*
	1 Biomasseanlage
DEUTSCHLAND	
	3 Offshore-Windparks (Nordsee)
	Onshore-Windparks (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt)
	2 Solar-Parks (Bayern und Sachsen)
EUROPA	
	1 Offshore-Windpark (Großbritannien)
	Onshore-Windparks (Belgien, Finnland, Frankreich, Kroatien, Norwegen, Polen, Schweden)
	Parabolrinnen-Kraftwerk (Spanien)

Inklusive Beteiligungen; Stand: 09/2023  
\* Eine davon im Bau

### Übersicht über die Erneuerbaren Energien-Anlagen der SWM

### Wärmewende der SWM:

Da die meiste Energie für die Wärmeversorgung (Heizen und Warmwasser) eingesetzt wird, treiben wir die Energiewende auch im **Wärmemarkt** voran. Denn mittelfristig wollen wir den Münchner Bedarf an Fernwärme CO<sub>2</sub>-neutral decken, überwiegend durch Tiefengeothermie (SWM Wärmewende). Seit Beginn der Fernwärmevision 2012 haben wir bereits mehr als 200 MW<sub>th</sub> erschlossen, u.a. in Riem, Freiham und Sendling sowie im Landkreis München in Sauerlach, Kirchstockach & Dürnhhaar. Auch in der oberflächennahen Geothermie werden dezentrale Lösungen angeboten. Die SWM entwickeln ihre Geothermie-Ausbaustrategie kontinuierlich weiter.



### Zukunftsprojekte der SWM

Der ÖPNV ist das Rückgrat der Münchner Mobilität. Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG), die Mobilitätstochter der SWM, hat ihr Angebot erweitert und neue Mobilitätsformen integriert, was den ÖPNV attraktiver und das eigene Auto verzichtbarer macht.

Wir streben 100% Zero-Emission an: U-Bahn und Tram fahren bereits emissionsfrei, und die SWM erzeugen mehr Ökostrom, als Münchner Haushalte sowie Tram und U-Bahn verbrauchen. Bis Anfang der 2030er Jahre wird die MVG-Busflotte auf batterieelektrische Antriebe umgestellt und klimaneutral betrieben.



Die SWM fördern Elektromobilität mit 1.400 öffentlichen Ökostrom-Ladepunkten und einer wachsenden Zahl von Schnellladestationen. Auch unser Fuhrpark setzt auf E-Antriebe. Um den Anteil des ÖPNV am Verkehrsaufkommen weiter zu erhöhen, wird der ÖPNV ausgebaut. Neue Tram- und U-Bahnflotten sowie ein verbessertes Zugsicherungssystem sollen Taktverdichtungen und den Ausbau neuer Strecken ermöglichen. Mehrere neue Tramtrassen sind in Planung und werden noch in diesem Jahrzehnt in Betrieb genommen.